

Kinderdelinquenz in Deutschland

Mai 2025

Das Phänomen Kinderdelinquenz rückte in den letzten Jahrzehnten durch mediale Berichterstattungen zu gravierenden Einzelfällen immer wieder in den gesellschaftlichen und politischen Fokus. Von Kinderdelinquenz spricht man, wenn Kinder unter 14 Jahren mit ihrem Verhalten gegen Gesetze verstoßen. Grundsätzlich ist vorweg zu betonen: Kinder werden häufiger Opfer von Straftaten, als dass sie als Täter:innen bzw. Tatverdächtige in Erscheinung treten. Aktuell wird jedoch deutlich häufiger über Kinder als potentielle Bedrohungen und über einen Anstieg der von der Polizei registrierten Gewaltkriminalität von Kindern diskutiert, so auch in diesem Jahr im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im April.

Das vorliegende Factsheet greift die zentralen Fragen zum Thema Kinderdelinquenz auf und fasst die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammen.

❖ **Wie häufig begehen Kinder Straftaten? Welche Straftaten begehen sie?**

Es gibt nur sehr wenige (wissenschaftliche) Daten zur Delinquenz von Kindern. Die Hauptdatenquelle, um Entwicklungen beobachten zu können, ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). In der PKS werden jedoch ausschließlich die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten und tatverdächtigen Personen erfasst; mit anderen Worten: Sie kann nur das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen wiedergeben. Bei der PKS handelt es sich um das Hellfeld, das vor allem im Fall von Kinderdelinquenz die Realität aus einer Reihe von Gründen nur unzureichend abbildet: Die Hellfeldstatistik ist zum einen stark abhängig vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung (die Anzeigebereitschaft in Fällen von Kinderdelinquenz ist niedriger; vgl. ausführlich Enzmann 2015, S. 530 ff.) und der Kontrollintensität der Behörden, Ordnungs- und Sicherheitsdienste, aber auch von der statistischen Erfassung und Änderungen des Strafrechts (vgl. hierzu ausführlich Neubacher 2023, S. 59 ff.; Enzmann 2015, S. 511 ff.). Auch Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, z. B. durch geburtenstarke oder -schwache Jahrgänge oder Migration können mit Veränderungen in den absoluten Zahlen der PKS zusammenhängen. Zunehmend wird vor einer Instrumentalisierung der PKS gewarnt, z. B. wenn sie benutzt wird, um Narrative über die steigende Kriminalität bestimmter Personengruppen zu verbreiten (z. B. BAG-S 2025; Wollinger/Bögelein 2025).

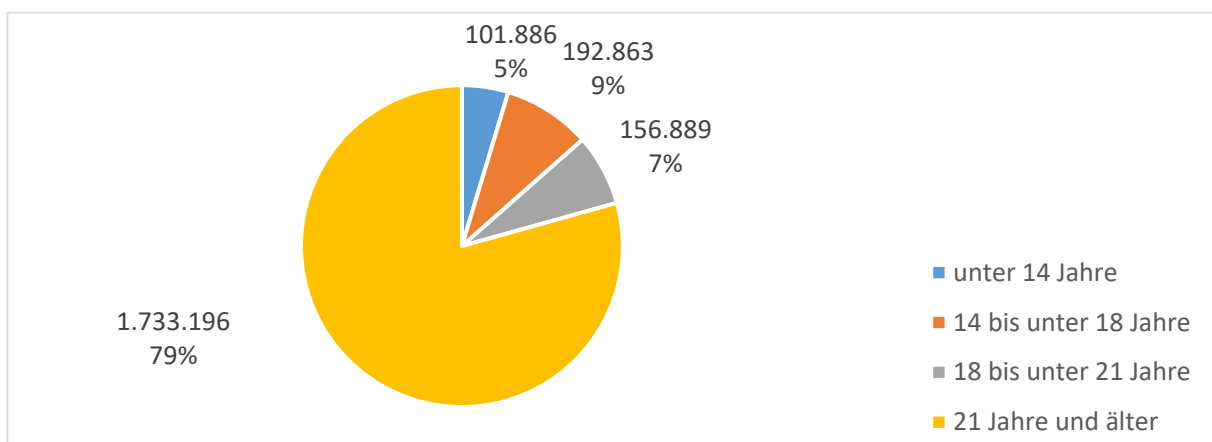
Eine weitere wichtige Datenquelle für Delinquenzverhalten und Viktimisierungserfahrungen sind Dunkelfeldstudien. Es gibt keine deutschlandweiten regelmäßigen repräsentativen Dunkelfeldstudien, die die Entwicklung von selbstberichteter Delinquenz von Kindern unter 14 Jahren untersuchen (also auch Taten, die nicht polizeilich registriert wurden). Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) befragt in regelmäßigen Abständen Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe (Durchschnittsalter: 15 Jahre) in Niedersachsen (vgl. zuletzt Dreißigacker u. a. 2023, S. 25). Das durchschnittliche Alter der Befragten bei Ersttäterschaft lag bei Eigentums- und Gewaltdelikten bei knapp 12 Jahren (Dreißigacker u. a. 2023, S. 33, S. 48). Darüber hinaus hat das KFN zu einzelnen Befragungswellen und im Rahmen von weiteren regionalen Studien auch jüngere Altersgruppen befragt. Auch die Ersterhebungen der Langzeitstudien von Boers und Reineke (2006) sowie die Erhebungen der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland des Robert Koch-Instituts erfolgten (auch) bei unter 14-Jährigen. Die 12-Monatsprävalenz betrug bei Viertklässler:innen

für Ladendiebstahl 1,2–2,5%, für Sachbeschädigung 0,6–4,2% und für Gewalttaten 4–24% (Baier u. a. 2010, S. 271; Baier/Rabold 2012, S. 55; Bergmann/Baier 2015, S. 111; Doering/Baier 2011, S. 36 f.). Bei 11- bis 13-Jährigen betrug die Prävalenz für Gewalttaten 7–15%, Sachbeschädigung 8–19% und Ladendiebstahl 7–16% (Baier u. a. 2009, S. 110; Beckmann/Krieg/Bergmann 2019, S. 15 f.; Boers/Walburg/Reinecke 2006, S. 71; Doering/Baier 2011, S. 72; Rabold/Baier/Pfeiffer 2008, S. 44; Schlack/Hölling 2007, S. 822). Anstiege in der 12-Monatsprävalenz von Gewaltdelikten von Schüler:innen der 7. Klassen zwischen 2013 und 2024 von 19,8% auf 25,9% dokumentiert die Befragung von Kroneberg u. a. (2025), eine Erhebung an weiterführenden Schulen in drei Städten in Nordrhein-Westfalen.

Dunkelfeldstudien liefern bislang nur punktuell regionale Erkenntnisse zu Kinderdelinquenz und erlauben keine empirisch belastbaren Aussagen auf Bundesebene. Daher erfolgt im Folgenden die Darstellung der PKS-Daten.

Im Jahr 2024 wurden der PKS zufolge in Deutschland insgesamt 2.184.834 Menschen einer Straftat verdächtigt. Die Anzahl der tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren betrug 101.886. Das entspricht einem Anteil von 5% an allen Tatverdächtigen in Deutschland (siehe Abb. 1). Die Anteile der tatverdächtigen Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (18- bis unter 21-Jährige) an allen Tatverdächtigen sind jeweils höher.

Abb. 1: Tatverdächtige im Jahr 2024, Anzahl und Anteile nach Altersgruppen, Straftaten insgesamt



Quelle: Bundeskriminalamt (2025a): PKS 2024 Bund – Tatverdächtige insgesamt, Tabelle 20 (V1.0).

In Tab. 1 ist die Anzahl der tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren für das Jahr 2024 nach acht Straftatenobergruppen sowie nach dem Summenschlüssel Gewalkriminalität¹ dargestellt. Differenziert nach den Straftatenobergruppen zeigt sich, dass Kinder am häufigsten aufgrund eines Rohheitsdelikts (33.471) tatverdächtigt wurden. Unter den Rohheitsdelikten erfolgte ein Tatverdacht am häufigsten aufgrund von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, gefolgt von gefährlicher und

¹ Unter dem Summenschlüssel 892000 Gewalkriminalität werden in der PKS folgende Delikte zusammengefasst: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr. Nicht enthalten sind einfache Körperverletzungsdelikte.



schwerer Körperverletzung. Am zweithäufigsten wurden Kinder aufgrund eines Diebstahls ohne erschwerende Umstände als Tatverdächtige registriert (29.632). Unter diesen Diebstahldelikten erfolgte der Tatverdacht am häufigsten aufgrund von einfachem Ladendiebstahl. Am dritthäufigsten waren Kinder aufgrund von sonstigen Straftatbeständen (22.444) tatverdächtig, darunter 10.631 aufgrund von Sachbeschädigung. Am seltensten waren Kinder aufgrund von Straftaten gegen das Leben tatverdächtig: Im Jahr 2024 gab es 24 Fälle, davon mehrheitlich Jungen. In fünf Fällen handelte es sich um vollendete Taten. Auch ein Tatverdacht aufgrund von Vermögens- und Fälschungsdelikten oder aufgrund von Diebstahldelikten unter erschwerenden Umständen (z. B. Wohnungseinbruchdiebstahl, schwerer Diebstahl von Fahrrädern) erfolgte selten bei Kindern. Im Bereich der Gewaltkriminalität wurden in 2024 insgesamt 13.775 Kinder als Tatverdächtige registriert. Die große Mehrheit der tatverdächtigen Kinder wurden nur einmal polizeilich registriert (83,3%). Mehr als fünfmal polizeilich registriert wurden 1,1% der tatverdächtigen Kinder. In Bezug auf Gewaltkriminalität beträgt der Anteil der tatverdächtigen Kinder, die nur einmal polizeilich registriert wurden 89,1%. Mehr als fünfmal polizeilich registriert wurden 0,4% der im Bereich Gewaltkriminalität tatverdächtigen Kinder. Die Zahlen verdeutlichen, dass analog der bisherigen wissenschaftlichen Befunde zu Kinderdelinquenz nach wie vor ein erheblicher Teil der Delinquenz von Kindern im Bereich der Bagatelldelikte liegt, insbesondere betrifft dies einfachen Ladendiebstahl aber auch Sachbeschädigungen. Allein auf diese beiden Straftatengruppen entfallen etwa ein Drittel aller Tatverdächtigungen von Kindern. Ein nicht unerheblicher Teil der Delinquenz von Kindern betrifft aber auch Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Jungen unter 14 Jahren werden häufiger einer Tat verdächtigt als Mädchen unter 14 Jahren, das gilt für alle hier aufgeführten Delikte. Bei Diebstahl ohne erschwerende Umstände sind die Geschlechtsunterschiede in der Anzahl der Tatverdächtigen geringer ausgeprägt als bei den anderen Straftatenobergruppen.

Tab. 1: Anzahl tatverdächtige Kinder unter 14 Jahren nach Geschlecht im Jahr 2024

	Gesamt	Jungen	Mädchen
Straftaten insgesamt	101.886	68.681	33.205
Straftaten gegen das Leben (inkl. Versuche) (000000)	24	19	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (100000)	10.622	7.784	2.838
<i>darunter Verbreitung pornographischer Inhalte (143000)</i>	8.283	5.657	2.626
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (200000)	33.471	25.836	7.635
<i>darunter gefährliche und schwere Körperverletzung (222000)</i>	12.226	9.605	2.621
<i>darunter vorsätzliche einfache Körperverletzung (224000)</i>	16.593	12.828	3.765
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (3***00)	29.632	16.526	13.106
<i>darunter einfacher Ladendiebstahl (326*00)</i>	25.073	13.072	12.001
Diebstahl mit erschwerenden Umständen (4***00)	2.929	2.344	585
Vermögens- und Fälschungsdelikte (500000)	3.141	1.995	1.146
Sonstige Straftatbestände (600000)	22.444	17.043	5.401
<i>darunter Sachbeschädigung (674000)</i>	10.631	9.111	1.520
Strafrechtliche Nebengesetze (700000) ²	14.213	8.229	5.984
Gewaltkriminalität (892000)	13.775	11.024	2.751

Quelle: Bundeskriminalamt 2025a, PKS 2024 Bund – Tatverdächtige insgesamt, Tabelle 20 (V1.0)

ZENTRALE AUSSAGEN

- Delinquenz von Kindern und Jugendlichen ist ubiquitär und episodenhaft. Das heißt, die meisten Menschen zeigen im Verlauf ihrer Kindheit und Jugend kurzzeitig und vorübergehend delinquentes Verhalten.
- Kinder machen häufiger Viktimisierungserfahrungen, als dass sie als Täter:innen in Erscheinung treten.
- Delinquenz im Kindesalter ist seltener als Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden.
- Ein großer Teil der Kinderdelinquenz besteht aus geringfügigen, sogenannten Bagatelldelikten, wie Ladendiebstahl und Sachbeschädigung. Aber auch Rohheitsdelikte, u. a. einfache sowie gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte sind häufig der Anlass eines Tatverdachts bei Kindern.
- Kinderdelinquenz ist überwiegend spontan bzw. situativ und nicht geplant.

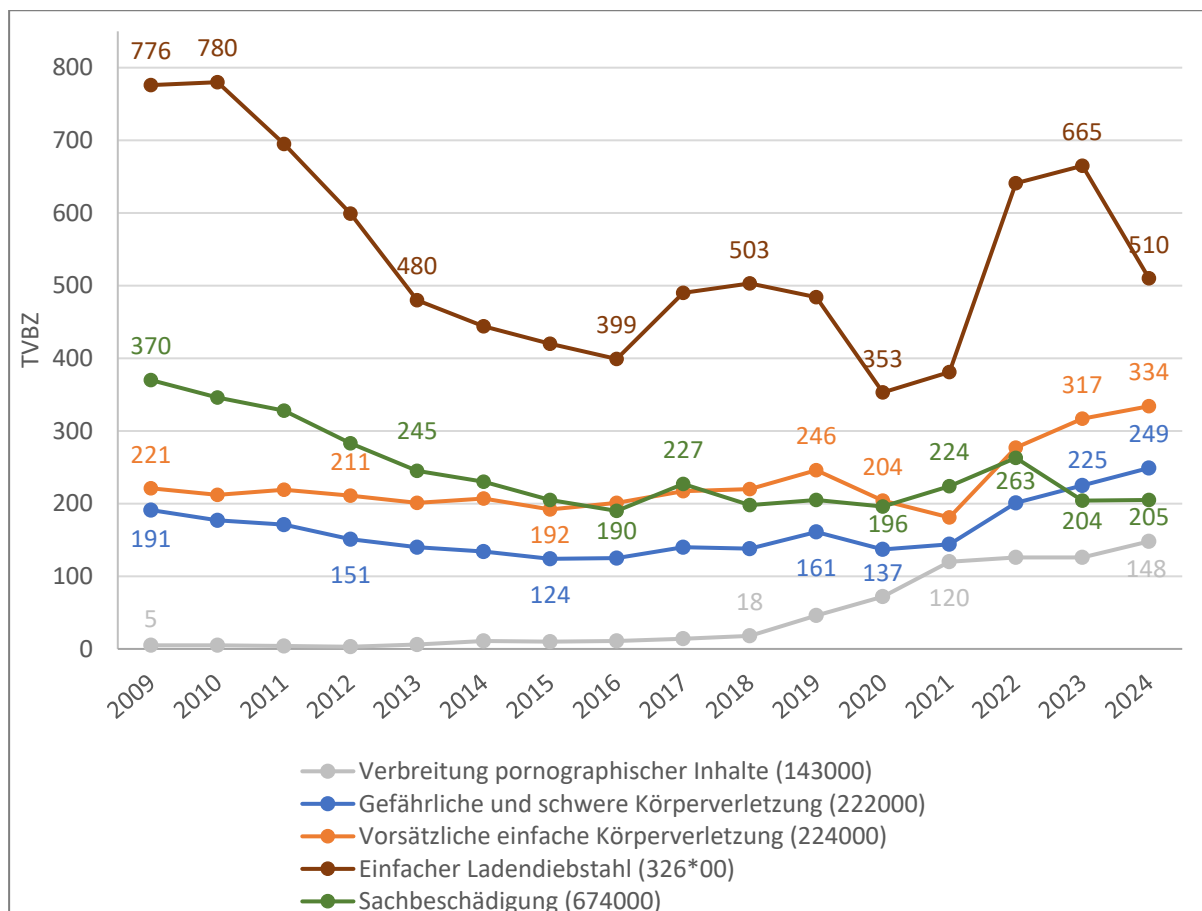
² Hierzu zählen Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (u. a. Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe, Verstöße gegen Urheberrechtsbestimmungen, Straftaten i. Z. m. Lebensmitteln); Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze ohne Verkehrsdelikte (u. a. Aufenthalts-, Asylverfahrens- und Freizügigkeitsgesetz/EU, Sprengstoff-, Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz); Rauschgiftdelikte (u. a. Verstöße gegen das BtMG) sowie Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (u. a. Infektionsschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz).

- Jungen sind häufiger auffällig als Mädchen.
- Gewaltdelikte werden überwiegend in derselben Alters- und Geschlechtergruppe registriert. Dabei sind Tötungsdelikte unter Kindern sehr seltene Einzelfälle. Da es sich um Einzelfälle handelt, gibt es keine gesicherten, verallgemeinerungsfähigen empirischen Erkenntnisse zu Ursachen, Umständen und Zusammenhängen bei (versuchten) Tötungsdelikten von Kindern.
- Der Anteil der Mehrfachauffälligkeit ist gering und auch die Rückfallwahrscheinlichkeit bzw. Wiederholungsgefahr bleibt gering – auch ohne jegliche institutionelle Intervention.

❖ Welcher Trend lässt sich beobachten? Wird es immer schlimmer?

Um den zeitlichen Verlauf der Deliktbelastung von Kindern zu untersuchen, werden die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der Wohnbevölkerung in Deutschland herangezogen. Die TVBZ gibt die Anzahl der Tatverdächtigen je 100.000 in Deutschland wohnhafter Personen ab 8 Jahren bzw. der jeweiligen Bevölkerungsgruppe an.

Abb. 2: Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) Kinder (8 bis unter 14 Jahre) nach ausgewählten Straftatengruppen



Quelle: Bundeskriminalamt (2025b): PKS 2024 Bund – Zeitreihen, Tabelle 20 (V1.0); Bevölkerungszahl für alle Jahre auf Basis des Zensus 2011.

Lesehilfe: Im Jahr 2016 wurden in der Altersgruppe der 8- bis unter 14-Jährigen 399 von 100.000 in Deutschland wohnhaften 8- bis unter 14-Jährigen aufgrund eines einfachen Ladendiebstahls tatverdächtig. Das entspricht knapp 0,4 % der 8- bis unter 14-Jährigen.

Abb. 2 zeigt die Entwicklung der TVBZ von 2009 bis 2024 von Kindern im Alter von 8 bis unter 14 Jahren in Bezug auf ausgewählte Straftatengruppen. In den letzten 15 Jahren waren die TVBZ hinsichtlich des einfachen Ladendiebstahls im Jahr 2010 und hinsichtlich der Sachbeschädigung im Jahr 2009 am höchsten. Die geringsten Zahlen waren bei den Sachbeschädigungen im Jahr 2016 und beim einfachen Ladendiebstahl im Jahr 2020 zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen 2024 beim einfachen Ladendiebstahl deutlich gesunken, aber nach wie vor höher als im Jahr 2019 (vor der Covid-19-Pandemie). Bei den Sachbeschädigungen sind die Zahlen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr sowie im Vergleich zum Jahr 2019 stabil.

Die TVBZ bezüglich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung war zwischen 2009 und 2018 recht stabil, mit geringfügigen Schwankungen zwischen 221 (im Jahr 2009), 192 (im Jahr 2015) und 220 (im Jahr 2018). Seit 2019 stieg die TVBZ, mit einer Unterbrechung während der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021, von 246 auf 334 im Jahr 2024 an. Die TVBZ für gefährliche und schwere Körperverletzung betrug 2009 191 und war anschließend bis 2015 rückläufig (124). Zwischen 2016 und 2024 ist sie von 125 auf 249 angestiegen. Bei beiden betrachteten Körperverletzungsdelikten waren die TVBZ im Jahr 2024 somit auf dem höchsten Niveau der letzten 15 Jahre.

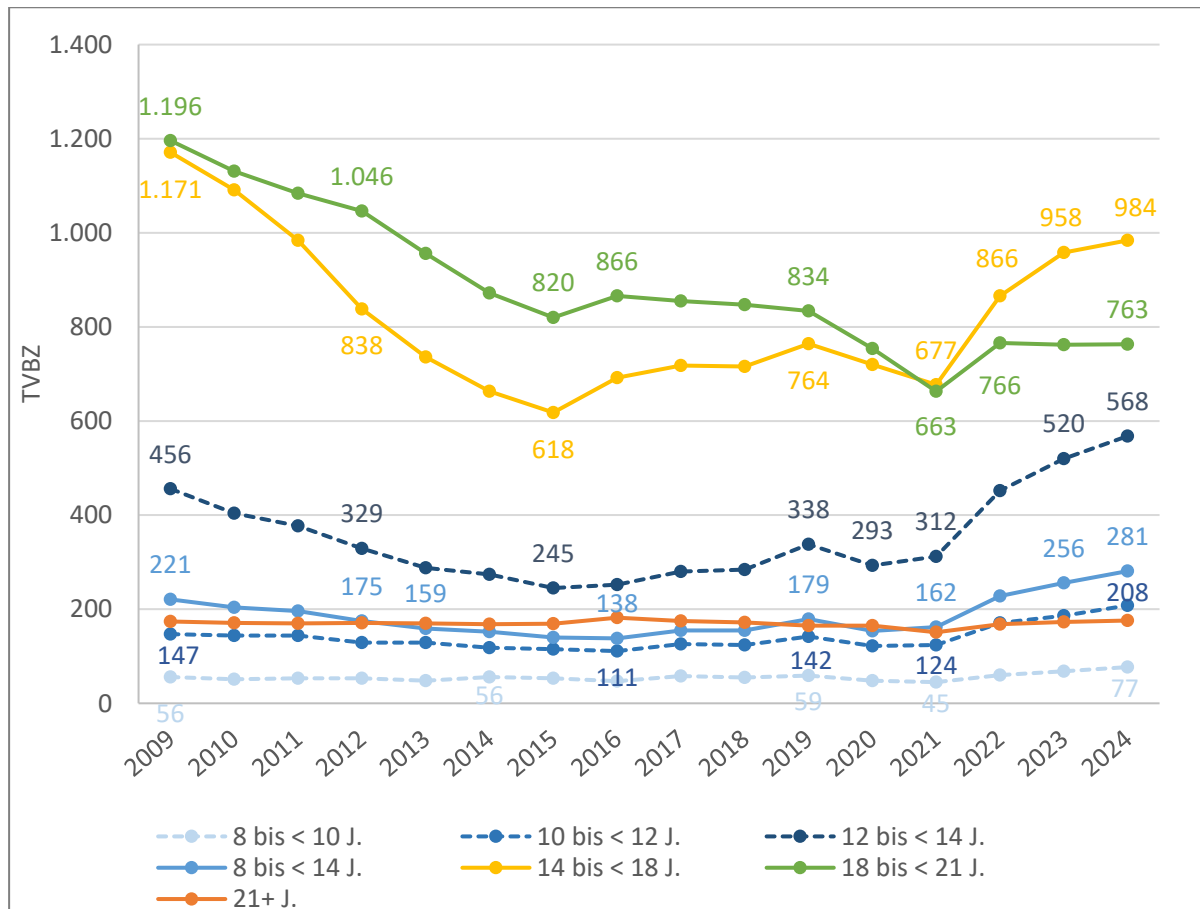
Bezüglich der Verbreitung pornographischer Inhalte war von 2018 bis 2021 ein deutlicher Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) zu verzeichnen, seitdem verbleiben die Zahlen auf einem ähnlichen Stand (siehe Abb. 2). Insgesamt bewegen sich die Zahlen auf einem niedrigen Niveau. Der in der PKS dokumentierte zwischenzeitliche Anstieg der Tatverdächtigen ließ sich u. a. auf die Heraufstufung der Verbreitung und des Erwerbs kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) vom Vergehen zum Verbrechen zurückführen, die im Juni 2024 wieder zurückgenommen wurde.

Hinsichtlich der Gewaltkriminalität in den letzten 15 Jahren zeigt Abb. 3, dass die TVBZ der Kinder zwischen 8 und unter 14 Jahren deutlich unter der der Jugendlichen und Heranwachsenden liegt und sich eher auf einem vergleichbaren Niveau mit den TVBZ der Erwachsenen bewegt. Bei der Betrachtung der TVBZ im Zeitverlauf ist es wichtig zu berücksichtigen, dass bei Kindern zwischen 8 und unter 14 Jahren die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten beobachteten Wert 143 Tatverdächtige pro 100.000 Personen dieser Altersgruppe beträgt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind diese Differenzen jeweils deutlich größer. Zwischen 2009 und 2016 war die TVBZ tatverdächtiger Kinder zwischen 8 und unter 14 Jahren rückläufig, zwischen 2017 und 2024 ist sie mit Ausnahme der Zeit der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 auf 281 angestiegen.

Differenziert nach den verschiedenen Altersgruppen der Kinder (gestrichelte Linien) zeigt sich, dass die Deliktbelastung mit steigendem Alter (erwartbar) zunimmt. Bei den 8- bis unter 10-Jährigen war sie am geringsten und bei den 12- bis unter 14-Jährigen am höchsten. Während die TVBZ über die letzten 15 Jahre bei den 8- bis unter 10-Jährigen kaum und bei den 10- bis unter 12-Jährigen nach 2021 leicht anstiegen, waren in der Altersgruppe von 12 bis unter 14 Jahren größere Schwankungen in den TVBZ zu beobachten. Die Verlaufskurve der TVBZ der 12- bis unter 14-Jährigen ähnelt der der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, wenn auch auf deutlich geringerem Niveau. Im Jahr 2009 betrug die TVBZ für 12- bis 14-Jährige 456 und sank bis zum Jahr 2015 auf 245. Seit 2016 steigt die TVBZ dieser Altersgruppe (mit einer Unterbrechung während der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021) wieder an. Im Jahr 2024 betrug sie 568 und lag damit auf dem höchsten Niveau der letzten 15 Jahre.



Abb. 3: Gewaltkriminalität, Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) nach Alter



Quelle: Bundeskriminalamt (2025b): PKS 2024 Bund – Zeitreihen, Tabelle 20 (V1.0); Bevölkerungszahl für alle Jahre auf Basis des Zensus 2011.

Lesehilfe: Im Jahr 2009 wurden in der Altersgruppe der 8- bis unter 14-Jährigen 221 von 100.000 in Deutschland wohnhaften 8- bis unter 14-Jährigen aufgrund einer Gewaltstraftat tatverdächtigt. Das entspricht 0,2 % der 8- bis unter 14-Jährigen.

ZENTRALE AUSSAGEN

- Im Jahr 2024 waren im Vergleich zum Vorjahr sowie im Vergleich zum Jahr 2019 (vor der Covid-19-Pandemie) Anstiege in den TVBZ der Kinder unter 14 Jahren bezüglich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung, der gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie bezüglich des Summenschlüssels Gewaltkriminalität zu beobachten.
- Für Sachbeschädigung und einfacher Ladendiebstahl lag die TVBZ für Kinder im Jahr 2024 unter den höchsten beobachteten Zahlen der letzten 15 Jahre im Jahr 2009. Für den Summenschlüssel vorsätzliche einfache Körperverletzung, den Summenschlüssel gefährliche und schwere Körperverletzung und den Summenschlüssel Gewaltkriminalität lagen die TVBZ in 2024 auf dem höchsten Niveau in den letzten 15 Jahren.
- Für Delikte im Bereich der Gewaltkriminalität waren die TVBZ für 8- bis unter 10-Jährige sowie für 10- bis unter 12-Jährige in den letzten 15 Jahren recht konstant, während die TVBZ für 12- bis unter 14-Jährige größeren Schwankungen unterlagen. Diese Schwankungen ähneln denen von Jugendlichen und Heranwachsenden, allerdings auf sehr viel niedrigerem Niveau.

- Für den im Hellfeld dokumentierten Anstieg der tatverdächtigen Kinder im Bereich Gewaltkriminalität kann es zahlreiche mögliche Gründe geben. Als mögliche Erklärung wird seitens verschiedener Untersuchungen aufgezeigt, dass durch die Einschränkungen während der Covid-19-Pandemie die psychischen Belastungen gestiegen sind und die Entwicklung des Sozialverhaltens von Kindern beeinträchtigt wurde (Andresen u. a. 2022; Ravens-Sieberger u. a. 2022; Ravens-Sieberger u. a. 2023; Schlack u. a. 2023; Reiß u. a. 2024; BMFSFJ 2024), so dass in der Folge Konflikte, insbesondere auch unter Gleichaltrigen, eher eskalieren könnten. Auch Berichte über aktuelle kriegerische Auseinandersetzungen, wie z. B. den Krieg in der Ukraine, belasten junge Menschen, vgl. hierzu u. a. die Studie „Kindergesundheit in Deutschland aktuell“ (KIDA) (RKI 2023, S. 29 f.). Nägel und Kroneberg (2023) haben in ersten Analysen von Statistiken nach der Covid-19-Pandemie Hinweise darauf gefunden, dass gestiegene Zahlen auf Verschiebe- und Nachholeffekte zurückzuführen sein können. Das bedeutet, dass entwicklungstypische Erfahrungen, die auch Delinquenz begünstigen können, nachgeholt werden und somit zwei Alterskohorten gleichzeitig mit entwicklungstypischen delinquenten Verhaltensweisen auffallen (vgl. auch Nägel/Kroneberg 2023).
- Die Covid-19-Pandemie war für die gesamte Gesellschaft ein einschneidendes Erlebnis, insbesondere für Kinder. Die folgenden Jahre werden weiter zeigen, inwiefern die Zunahme von delinquentem Verhalten von Kindern im engen Zusammenhang mit der Pandemie stand oder ob die Anstiege auch unabhängig von der Pandemie bestehen bleiben.
- Zu beachten ist aber auch, dass An- oder Abstiege von Zahlen in der PKS neben einer Veränderung der tatsächlichen Kriminalität, auch in Gesetzesänderungen oder einer Verschiebung der Hellfeld-Dunkelfeld-Relation – etwa durch verstärkte/verringerte Polizeikontrollen oder eine veränderte Anzeigebereitschaft – begründet sein kann. Beispielsweise gilt u. a. an vielen Schulen im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten oder als eigene Regelung eine Anzeigepflicht bei Gewalttaten (z. B. Hamburg). Dies könnte zu mehr Anzeigen von Gewaltvorfällen durch Kinder und Jugendliche geführt haben. Die Anzeigebereitschaft kann sich zudem durch eine verstärkte Sensibilität für vermeintlich problematische Personengruppen verändern (Singelstein/Kunz 2021, S. 259 f.; Walburg 2022, S. 385 ff.; Walburg 2023, S. 10). Insbesondere die Entwicklung von Gewalttaten und von Mehrfachauffälligkeit im Kindesalter sollte angesichts der aktuellen Zuwächse im Bereich der Gewaltdelinquenz aufmerksam verfolgt werden.

❖ Was passiert, wenn Kinder delinquentes Verhalten zeigen?

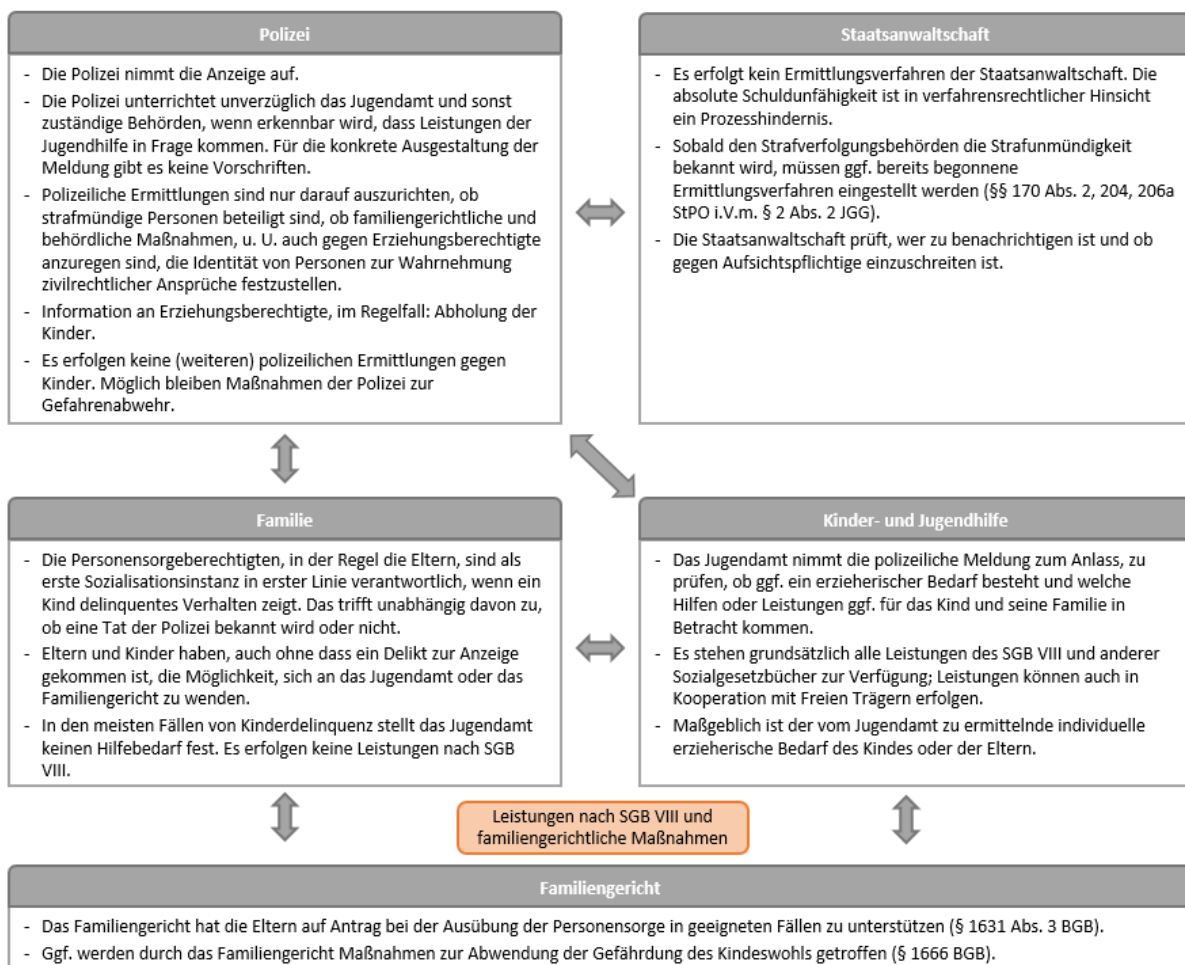
Der überwiegende Teil von Delinquenz im Kindesalter verbleibt im Dunkelfeld, das heißt, es erfolgt keine Anzeige bei der Polizei. Erfolgt eine Anzeige gegen Kinder, rückt die mutmaßliche Tat ins sogenannte Hellfeld. Kinder können aber aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch wenn Kinderdelinquenz keine strafrechtlichen Reaktionen nach sich zieht, sind außerstrafrechtliche Folgen möglich: Es können weitere Vorgänge oder Verfahren verschiedener Akteur:innen (z. B. in Polizei, Jugendamt und Familie oder des Familiengerichts) angestoßen werden (siehe Abb. 4) (Holthusen 2023, S. 247 ff.; Kleimann/Schneider/Höynck 2024; Lohse 2023, S. 314 ff.; Hoops 2009; Schäfer 2000, S. 11 f.).

Fälle von Kinderdelinquenz ziehen nicht automatisch Reaktionen des Jugendamts nach sich. Der vom Jugendamt zu ermittelnde erzieherische Bedarf bildet das maßgebliche Kriterium für das Handeln des Jugendamts. Schutz und (Unterstützung der Eltern bei der) Erziehung stehen im Vordergrund, wenn Kinder delinquentes Verhalten zeigen. Entsprechend des Auftrags des Jugendamts stehen

grundsätzlich für Kinder, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte alle Leistungen des SGB VIII zur Verfügung, z. B. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), u. U. in Eilfällen auch vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern wie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII). Zu den Hilfen zur Erziehung zählen z. B. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Heimerziehung und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung von Kindern kommen im sehr seltenen Einzelfall auch zeitlich eng terminierte Freiheitsentziehende Maßnahmen bzw. Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Frage. Diese unterliegen einer familiengerichtlichen Genehmigungspflicht (§ 1631b BGB).

Abb. 4: Vereinfachte Darstellung von möglichen Abläufen im Falle von Kinderdelinquenz



ZENTRALE AUSSAGEN

- Als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Kindern stehen Schutz und Erziehung im Vordergrund. Hierfür sind in erster Linie die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- Aufgrund der Schuldunfähigkeit sind Kinder nicht strafrechtlich verantwortlich. Die Kinder- und Jugendhilfe bzw. das Familiengericht halten geeignete Angebote und Maßnahmen vor. Es kommen Leistungen nach dem SGB VIII und/oder nach §§ 1631 Abs. 3, 1666 BGB in Betracht. Die

Jugendämter müssen zuvor einen Hilfebedarf und/oder eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben.

- Das in Abb. 4 beschriebene Regelverfahren hat sich sowohl bei Kinderdelinquenz, die eher dem Bagatellbereich zugeordnet werden kann, als auch bei Kinderdelinquenz, die dem Bereich schwerer Delinquenz zugeordnet werden kann, bewährt. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass wirksame Interventionen bei Kinder- und auch Jugenddelinquenz in pädagogischen Settings stattfinden und auf Beziehung und Erziehung beruhen. Es besteht kein Grund für eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze oder für Strafverschärfungen.
 - Grundsätzlich ist zu betonen, dass nicht jede frühe Auffälligkeit im Bereich der Kinderdelinquenz eine prognostische Bedeutung für späteres delinquentes Verhalten zukommt (Trenczek/Schmoll 2024). Das Begehen einer Straftat, der Vorwurf einer (mutmaßlichen) Tat oder das delinquente Verhalten von Kindern ist weder per se gleichzusetzen mit einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) noch mit einem erzieherischen Hilfebedarf im Sinne des SGB VIII. Das Austesten von Grenzen und Risiken, auch in Form von delinquentem Verhalten, ist entwicklungstypisch für diese Lebensphase.
-

Exkurs zur Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen

Die Strafmündigkeit beschreibt das Erreichen eines Alters, ab dem einem Menschen vom Gesetzgeber zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er bewusst anderen schaden kann und daher für diese Handlungen die strafrechtliche Verantwortung übernehmen muss.

In den meisten Ländern der Europäischen Union liegt die Altersgrenze zur (bedingten) Strafmündigkeit bei 14 oder 15 Jahren (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2019, S. 1 ff.).

In Deutschland beginnt die (bedingte) Strafmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres und entspricht somit dem europäischen Durchschnitt (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2019, S. 1 ff.). Um die Verantwortlichkeit Jugendlicher bejahen zu können, müssen sie zum Tatzeitpunkt einsichts- und steuerungsfähig sein (vgl. § 3 JGG). Jugendliche müssen das Unrecht der konkreten Tat erkennen können; nicht erforderlich ist, dass sie die konkrete Gesetzesnorm kennen (Streng 2020, S. 28; Ostendorf/Drenkhahn 2023, S. 51).

Für Personen, die bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass sie schuldunfähig sind (vgl. § 19 StGB) (Fischer 2024, § 19 Rn. 2). Kinder können somit nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Es gibt zahlreiche, hier nicht abschließend aufführbare Gründe, die Strafmündigkeitsgrenze nicht abzusenken und die unter 14-Jährigen weiterhin aus dem Strafrechtssystem herauszuhalten (vgl. DVJJ Positionspapier 2025):

- In der Regel hört das delinquente Verhalten junger Menschen von selbst wieder auf, auch (oder gerade) ohne dass (formell) interveniert oder sanktioniert wird (Heinz 2019, S. 174).
- Das Handeln von Kindern ist meist durch Impulsivität und Spontaneität geprägt. Kinder werden sich voraussichtlich nicht durch das Strafrecht oder Strafdrohungen abhalten lassen (Heinz 2019, S. 578; Eisenberg/Kölbel 2024, § 3 Rn. 8; Kleimann/Schneider/Höynck 2024, S. 1487). Eine abschreckende Wirkung ist somit nicht zu erwarten.
- Aus entwicklungspsychologischer und neurobiologischer Sicht ist nicht davon auszugehen, dass die Mehrheit der 12- oder 13-Jährigen über den erforderlichen Grad an Selbstkontrolle sowie über die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt, die es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit benötigt (Heinz 2019, S. 579; Eisenberg/Kölbel 2024, § 3 Rn. 8; Eisenberg/Kölbel 2017, S. 320 f.). Zudem zeigen Forschungsergebnisse, dass „eine angemessene moralische Beurteilung des Verhaltens für die Mehrheit junger Menschen erst ab 14 Jahren möglich ist“ (Heinz 2019, S. 579). Auch aus kinder- und jugendpsychiatrischer wie -psychotherapeutischer Sicht ist eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters wenig sinnvoll (Kölch 2024; Kleimann/Schneider/Höynck 2024, S. 1487 f.).
- Insgesamt fehlt für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters gegenwärtig die empirische Grundlage. Eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der Strafmündigkeitsgrenze bedarf der systematischen Schließung empirischer Wissenslücken (Baur u. a. 2024, S. 246ff.).
- Wenn Kinder wegen delinquenten Verhaltens angezeigt werden, werden Vorgänge oder Verfahren verschiedener Akteur:innen (z. B. in Polizei, Jugendamt und Familie oder des Familiengerichts) angestoßen. Das Jugendhilfe- wie Familienrecht verfügt über zahlreiche Möglichkeiten, um im Fall von Kinderdelinquenz zu handeln.
- Zurzeit werden immer wieder „härtere Strafen“ für tatverdächtige Kinder gefordert, wie z. B. Freiheitsentzug. Reaktionsformen mit Freiheitsentzug stehen aber mit hohen Rückfallraten im Zusammenhang, können schädliche Wirkungen haben und werden aus diesen Gründen sogar für Jugendliche selten ergriffen (Eisenberg/Kölbel 2024, § 3 Rn. 8, § 1 Rn. 18 f., § 72 Rn. 3 ff.; Knop/Zimmermann 2023, S. 173).

❖ Was kann man machen, damit es gar nicht erst zu schwerwiegenden Taten von Kindern kommt?

Wie bereits beschrieben, ist Kinderdelinquenz ein episodenhaftes und ubiquitäres Phänomen. Es ist aus entwicklungspsychologischer Sicht normal, dass Kinder Grenzen überschreiten und Risiken austesten. Dabei können sie auch delinquentes Verhalten zeigen, das meist dem Bagatellbereich zuzuordnen ist und sich in der Regel nicht verfestigt. In der überwiegenden Anzahl von Fällen besteht kein besonderer Hilfebedarf und auch kein Bedarf an weitreichenden Interventionen.

Kinder, die mehrfach auffällig werden und auch schwerwiegende Taten begehen, befinden sich häufig in komplexen Problemlagen, die z. B. geprägt sein können von Vernachlässigung und Gewalt in der Familie, sozialer Randständigkeit, Schulproblemen, Ablehnung durch Peers, Substanzkonsum und devianten oder delinquenten Freundeskreisen (Holthusen 2016, S. 10; Hoops 2009, S. 124, S. 254 f.; Lösel/Stemmler/Bender 2025, S. 13ff.). Es gibt verstärkt Hinweise darauf, dass auch psychische Belastungen bei jungen Menschen seit einigen Jahren vermehrt auftreten (Andresen u. a. 2022; Ravens-Sieberer u. a. 2022; Ravens-Sieberer u. a. 2023; Schlack u. a. 2023; Reiß u. a. 2024). Im Zusammenwirken mit anderen ungünstigen Faktoren können sie das Risiko der Begehung von Straftaten erhöhen. Daher ist es aus präventiver Perspektive wichtig, Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Insgesamt geht es also darum, Risikofaktoren zu reduzieren und protektive Faktoren zu fördern.

Für bereits auffällig gewordene Kinder sind grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verfügbar, sowohl individuelle Hilfen als auch Gruppenangebote. Diese haben sich im Umgang mit Kinderdelinquenz bewährt. Sie orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder und ihres sozialen Umfelds und berücksichtigen auch die Schnittstellen zu weiteren Handlungsfeldern, wie z. B. Schule und Kinder- und Jugendpsychiatrie (s. o.).

Darüber hinaus können Angebote auf gesellschaftlicher Ebene, die sich grundsätzlich an alle Kinder richten, einen wichtigen Beitrag leisten. Diese Angebote fokussieren in der Regel nicht auf ein spezifisches Verhalten, wie z. B. Delinquenz. Vielmehr geht es darum, mit pädagogischen Angeboten die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern zu fördern. Die Förderung u. a. von sozialen Kompetenzen und von Fähigkeiten der Konfliktlösung erfolgen in den verschiedenen Settings im Alltag von Kindern, wie z. B. Kindergarten, Schule, offene Jugendarbeit oder Sportverein. Auch bei diesen Angeboten werden neben den Kindern Eltern, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen oder Trainer:innen adressiert.

ZENTRALE AUSSAGEN

- Prävention von Delinquenz im Kindesalter ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
 - Pädagogische Ansätze, die Risikofaktoren reduzieren und Schutzfaktoren fördern, stehen hier im Fokus.
 - Wichtig ist der Blick auf alle Lebenswelten des Aufwachsens und der Einbezug aller zentralen Akteur:innen in Familie, Schule und Freizeit.
-

Dieses Factsheet wurde von der Arbeitsstelle Kinder und Jugendkriminalitätsprävention erstellt.

Autorinnen: Bettina Grüne, Sabrina Hoops & Diana Willems

Literatur

- Andresen, Sabine/Lips, Anna/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine/Wilmes, Johanna (2022): Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie – Erfahrungen junger Menschen während der Corona-Pandemie im Winter 2021. Hildesheim
- Baier, Dirk/Rabold, Susann (2012): Kinder- und Jugenddelinquenz im Bundesland Saarland. Forschungsbericht Nr. 120. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Baier, Dirk/Rabold, Susann/ Kappes, Cathleen/Kudlacek, Dominic (2009): Sicherheit und Kriminalität in Stade: Ergebnisse einer Schüler- und Erwachsenenbefragung. Forschungsbericht Nr. 106. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Rabold, Susann/Simonson, Julia/Kappes, Cathleen (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Forschungsbericht Nr. 109. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Baur, Alexander/Rueß, Christina/Schaffeld, Elena/Fegert, Jörg M. (2024): Zur Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze. In: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), H. 4, S. 245–250
- Beckmann, Laura/Krieg, Yvonne/Bergmann, Marie Christine (2019): Sicherheit, Toleranz und Gewalt in Nordenham. Forschungsbericht Nr. 146. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Bergmann, Marie Christine/Baier, Dirk:(2015): Wir hier – Zukunft in Aachen: Ergebnisse einer Befragung von Aachener Kindern und Jugendlichen. Forschungsbericht Nr. 126. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Boers, Klaus/Walburg, Christian/Reinecke, Jost (2006): Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89. Jg., H. 2, S. 63–87
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (2025): Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 2024. Berlin
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2025a): PKS 2024 Bund – Tatverdächtige insgesamt. T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht (V1.0). Wiesbaden. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=240844> (08.05.2025)
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2025b): PKS 2024 Bund – Zeitreihen. T20 Tatverdächtigenbelastung Wohnbevölkerung – TVBZ insgesamt ab 2009 (V1.0). Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html (08.05.2025)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (Hrsg.). (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin

- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2025): Die DVJJ fordert: Keine Änderungen der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht! Positionspapier, 13. Februar 2025. Hannover. <https://www.dvjj.de/aktuelles/2025/02/13/dvjj-fordert-keine-aenderungen-der-altersgrenzen-im-jugendstrafrecht/> (02.05.2025)
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Strafmündigkeit. Rechtliche Situation in der Europäischen Union. Sachstand. Berlin
- Doering, Bettina/Baier, Dirk (2011): Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt im Landkreis Emsland. Forschungsbericht Nr. 113. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Dreißigacker, Leonie/Schröder, Carl Philipp/Krieg, Yvonne/Becher, Lea/Hahnemann, Anna/Gröneweg, Mona (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Forschungsbericht Nr. 169. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2017): Kriminologie. 7. Aufl. Tübingen
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2024): Jugendgerichtsgesetz. 25. Aufl. München
- Enzmann, Dirk (2015): Anzeigeverhalten und polizeiliche Registrierungspraxis. In: Guzy, Nathalie/Birkel, Christoph/Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 511–541
- Fischer, Thomas (2024): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 71. Aufl. München
- Heinz, Wolfgang (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz
- Holthusen, Bernd (2016): Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren – aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention. In: Voß, Stephan/Marks, Erich (Hrsg.): 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Dokumentation des Symposiums an der Alice Salomon Hochschule in Berlin am 18. und 19. Februar 2016 in zwei Bänden. Berlin, S. 449–473
- Holthusen, Bernd (2023): Delinquenz im Kindesalter – Phänomen und pädagogische Herausforderungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 3, S. 242–250.
- Hoops, Sabrina (2009): Was hilft bei Kinderdelinquenz? Familien als Experten. Weinheim/München
- Kleimann, Maria/Schneider, Anja/Höynck, Theresia (2024): Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Eine Betrachtung aus der jugendstrafrechtlichen Praxis. In: Neue Juristische Wochenschrift, 77. Jg., H. 21, S. 1487–1488
- Knop, Julian/Zimmermann, David (2023): Alle Jahre wieder: Wider die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze – Ein Zwischenruf. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 2, S. 172–174
- Kölch, Michael (2024): Delinquenz von Minderjährigen aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 35. Jg. H. 1, S. 36–41

- Kroneberg, Clemens/Heyden, Alexandra/Seiffert, Fiona/Pickartz, Maximilian (2025): Jugenddelinquenz in Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht zum Teilprojekt „Dunkelfeld“. ECONtribute Policy Brief No. 069. Universität Bonn/Universität zu Köln. Bonn/Köln
- Lohse, Katharina (2023): Kinderdelinquenz – welche Möglichkeiten bietet das Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34. Jg., H. 4, S. 314–318
- Lösel, Friedrich/ Stemmler, Mark/Bender, Doris (2025): Different Pathways of Externalising Behaviour Problems from Preschool to Youth: A Test of Risk and Protective Factors and Potential Origins. In: Criminal Behaviour and Mental Health (CMBH), 35. Jg., S 10–21
- Nägel, Christof/Kroneberg, Clemens (2023): Zum Anstieg der Kinder-und Jugenddelinquenz nach Ende der-Corona-Pandemie. ECONtribute: Policy Brief No. 047. Universität Bonn/Universität zu Köln. Bonn/Köln
- Neubacher, Frank (2023): Kriminologie. 5. Aufl. Baden-Baden
- Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin (2023): Jugendstrafrecht. 11. Aufl. Baden-Baden
- Rabold, Susann/Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2008): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover: Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. Forschungsbericht Nr. 105. Kriminologisches Forschungsinstitut (KFN). Hannover
- Ravens-Sieberer, Ulrike/Kaman, Anne/Devine, Janina/Reiß, Franziska (2023): Die COVID-19-Pandemie – Wie hat sie die Kinderpsyche beeinflusst? In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 171. Jg. H. 7, S. 608–614
- Ravens-Sieberer, Ulrike/Erhart, Michael/Devine, Janine/Gilbert, Martha/Reiss, Franziska/Barkmann, Claus/Siegel, Nico A./Simon, Anja M./Hurrelmann, Klaus/Schlack, Robert/Hölling, Heike/Wieler, Lothar H./Kaman, Anne (2022): Child and Adolescent Mental health during the Covid-19 Pandemic: Results of the three-wave longitudinal COSPY Study. In: Journal of Adolescent Health, 71. Jg., H. 5, S. 570-578
- Reiß, Franziska/Behn, Steven/Erhart, Michael/Strelow, Lisa/Kaman, Anne/Ottová-Jordan, Veronika/Bilz, Ludwig/Moor, Irene/Ravens-Sieberer, Ulrike (2024): Subjektive Gesundheit und psychosomatische Beschwerden von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse der HBSC-Studie 2009/10–2022. In: Journal of Health Monitoring, 9. Jg., H. 1. S 7–24
- Robert Koch-Institut (RKI) (2023): Monitoring der Kindergesundheit in (und nach) der COVID-19-Pandemie. 1. Teil – Ergebnisse der Online-Befragung. Berlin
- Schäfer, Heiner (2000): Zum Umgang mit delinquenten Kindern – Eine Einführung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte. Deutsches Jugendinstitut (DJI). München S. 9–23
- Schlack, Robert/Hölling, Heike (2007): Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im subjektiven Selbstbericht. Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 50. Jg., H. 5–6, S. 819–826

- Schlack, Robert/Neuperdt, Laura/Junker, Stephan/Eicher, Sophie/Hölling, Heike/Thom, Julia/Ravens-Sieberer, Ulrike/Beyer, Ann-Kristin (2023): Veränderungen der psychischen Gesundheit in der Kinder- und Jugendbevölkerung in Deutschland während der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse eines Rapid Reviews. *Journal of Health Monitoring*, H. 1 (Special Issue), S. 1–74
- Singelstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig (2021): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 8. Aufl. Bern
- Streng, Franz (2020): *Jugendstrafrecht*. 5. Aufl. Heidelberg
- Trenczek, Thomas/Schmoll, Annemarie (2024): *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG)*. 2. vollst. überarb. Aufl. München
- Walburg, Christian (2022): Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden, S. 385-404
- Walburg, Christian (2023): *Jugenddelinquenz in der Einwanderungsgesellschaft: Ursachen und neuere Entwicklungen*. Expertise für den Mediendienst Integration. Berlin
- Wollinger, Gina/Bögelein, Nicole (2025): *Kriminalität im Kontext von Migration: Eine kritische Analyse*. In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, H. 1, S. 2–9